

Ausführungsbestimmungen für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Präambel

- Gestützt auf das Doping-Statut von Swiss Olympic vom 19. November 2010 (nachfolgend Doping-Statut genannt), insbesondere dessen Einleitung und Artikel 4.4,
- in der Überzeugung, dass der Einsatz *verbotener Wirkstoffe* oder die *Anwendung verbotener Methoden*, die geeignet sind, die Leistungsfähigkeit des *Athleten* über das Mass zu steigern, das seiner individuellen Leistungsgrenze entspricht, ethisch verwerflich sind und das Fairplay gefährden,
- in der Erkenntnis, dass der Einsatz solcher Wirkstoffe oder die *Anwendung* solcher Methoden die Gesundheit des *Athleten* schädigen können,
- im Sinne der internationalen Bestrebungen zur Bekämpfung des Dopings und in Nachachtung der Verpflichtungen aus dem *WADA-Programm*, und
- im Bewusstsein, dass die zur Sicherstellung einer wirksamen und glaubwürdigen Dopingbekämpfung erforderlichen Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte und in die Privatsphäre der *Athleten* auf das notwendige Mass zu beschränken sind,

erlässt Antidoping Schweiz vorliegende Ausführungsbestimmungen für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken.

Artikel 1 Einleitung

So wie das Doping-Statut den *Welt-Anti-Doping-Code* (nachfolgend *Code* genannt) der *Welt-Anti-Doping-Agentur* (WADA) umsetzt, setzen die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* den Internationalen Standard für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken der WADA um.

Artikel 2 Anwendungsbereich

- 2.1 Die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* gelten für alle *Athleten*, die unter den Anwendungsbereich des Doping-Statuts fallen.
- 2.2 In Übereinstimmung mit Artikel 5 und Anhang 1 Doping-Statut kann Antidoping Schweiz verschiedene Kontrollpools erstellen. Die Zugehörigkeit zu einem dieser Pools entscheidet über das Ausmass der zusätzlichen Pflichten des *Athleten* betreffend *Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken* (nachfolgend *ATZ* genannt).

Antidoping Schweiz definiert folgende Kontrollpools:

- *registrierter Kontrollpool (RTP)*;
- nationaler Kontrollpool (NTP);
- allgemeiner Kontrollpool (ATP).

Die Kriterien, welche über die Zugehörigkeit des *Athleten* zu einem Kontrollpool entscheiden, werden durch Antidoping Schweiz in den Ausführungsbestimmungen für Kontrollen – Meldepflichten festgelegt.

Artikel 3 Bestimmungen des Doping-Statuts

Kursiv geschriebene Wörter und Ausdrücke beziehen sich auf die Definitionen im Anhang 1 Doping-Statut. Diese Definitionen gelten als wesentlicher Bestandteil der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* und dienen deren Auslegung.

Artikel 4 Kriterien für die Bewilligung von Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Einem *Athleten* kann eine *ATZ* bewilligt werden. Dadurch wird ihm die *Anwendung verbotener Wirkstoffe* oder *verbotener Methoden* aus der *Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden* von Antidoping Schweiz (nachfolgend *Doping-Liste* genannt) gestattet. Der Antrag auf eine *ATZ* wird von der Kommission für *ATZ* von Antidoping Schweiz (nachfolgend *ATZ-Kommission* genannt) geprüft. Eine *ATZ* wird nur in Übereinstimmung mit nachfolgenden Kriterien bewilligt.

- 4.1 Ein Antrag auf eine *ATZ* muss mindestens 30 Tage vor Benötigen der *ATZ* eingereicht werden.
- 4.2 Der *Athlet* erfährt eine signifikante gesundheitliche Beeinträchtigung, wenn ihm der *verbotene Wirkstoff* oder die *verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten wird.
- 4.3 Die therapeutische *Anwendung* eines *verbotenen Wirkstoffes* oder einer *verbotenen Methode* bewirkt keine zusätzliche Leistungssteigerung, ausser der Rückkehr zum Zustand normaler Gesundheit, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten ist.

Die Anwendung eines *verbotenen Wirkstoffes* oder einer *verbotenen Methode* zur Steigerung von Natur aus niedriger Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als akzeptabler therapeutischer Eingriff betrachtet.
- 4.4 Es besteht keine angemessene therapeutische Alternative zur *Anwendung* der ansonsten *verbotenen Wirkstoffe* oder *verbotenen Methoden*.
- 4.5 Die Notwendigkeit der *Anwendung* ansonsten *verbotener Wirkstoffe* oder *verbotener Methoden* darf nicht die vollständige oder teilweise Folge einer vorausgegangenen nicht-therapeutischen *Anwendung* eines Wirkstoffes oder einer Methode aus der *Doping-Liste* sein.
- 4.6 Eine *ATZ* wird von der *ATZ-Kommission* für ungültig erklärt, falls der *Athlet* ihren Anforderungen oder Bedingungen nicht Folge leistet.
- 4.7 Ein Antrag auf eine *ATZ* kann nicht nach Behandlungsbeginn gestellt werden, ausser in Fällen, in denen:
 - a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war; oder
 - b) bedingt durch aussergewöhnliche Umstände keine Möglichkeit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch die *ATZ-Kommission* vor einer *Dopingkontrolle* bestand; oder
 - c) die unter Artikel 7.10 und 7.11 genannten Bedingungen erfüllt sind.

Artikel 5 Vertraulichkeit von Informationen

5.1 Der *Athlet* muss sein schriftliches Einverständnis für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder der *ATZ-Kommission* und, sofern erforderlich, externe Experten sowie an die an der Bearbeitung von *ATZ* beteiligten Mitarbeiter von Antidoping Schweiz vorlegen. Sollte die Unterstützung externer Experten nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des *Athleten* zu nennen.

Der *Athlet* muss ausserdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen der *ATZ-Kommission* an andere *Anti-Doping-Organisationen* weitergeleitet werden dürfen.

5.2 Die Mitglieder der ATZ-Kommission und die Geschäftsstelle von Antidoping Schweiz führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit durch.

Alle beteiligten Mitarbeiter unterzeichnen Vertraulichkeitserklärungen.

Artikel 6 Kommissionen für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

Zusammensetzung und Arbeitsweise der ATZ-Kommission von Antidoping Schweiz richten sich nach folgenden Leitlinien.

- 6.1 Der ATZ-Kommission sollten wenigstens drei Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen sowie sportmedizinischen Kenntnissen angehören.
- 6.2 Bei Anträgen auf ATZ von *Athleten* mit Behinderung muss wenigstens ein Mitglied der beurteilenden Formation der ATZ-Kommission über besondere Erfahrung in der Behandlung von solchen *Athleten* verfügen.
- 6.3 Alle Mitglieder der ATZ-Kommission unterzeichnen eine Erklärung, dass keine Interessenkonflikte vorliegen.
- 6.4 Die ATZ-Kommission kann für die Prüfung eines Antrags auf eine ATZ jedwede von ihr als angemessen erachtete Expertenmeinung einholen.

Artikel 7 Antragsverfahren für Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken

- 7.1 Eine beantragte ATZ wird erst nach Eingang eines vollständigen Antrags, der alle relevanten Unterlagen enthält, bearbeitet.
Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.
- 7.2 Ein *Athlet* darf eine ATZ nur bei einer einzigen *Anti-Doping-Organisation* beantragen.
- 7.3 Im Antrag müssen frühere Anträge auf Erteilung einer ATZ vermerkt sein. Ausserdem muss angegeben werden, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war und welche Entscheidung dieses Organ gefällt hat.
- 7.4 Dem Antrag muss ein ärztlicher Bericht beigefügt sein, der alle für den Antrag relevanten Daten, wie spezialärztliche Untersuchungen, Laborresultate und Befunde von bildgebenden Verfahren, beinhaltet.
- 7.5 Jede durch die ATZ-Kommission zusätzlich verlangte Untersuchung oder Durchführung von bildgebenden Verfahren erfolgt auf Kosten des Antragstellers.
- 7.6 Dem Antrag muss ein Attest eines entsprechend qualifizierten Arztes beigefügt sein, in welchem dem *Athleten* die therapeutische Notwendigkeit der ansonsten *verbotenen Wirkstoffe* oder *verbotenen Methoden* in der Behandlung attestiert wird, und das erklärt, warum eine alternative, erlaubte Medikation für die Behandlung der Krankheit des *Athleten* nicht verwendet werden kann.
- 7.7 Dosis, Einnahmehäufigkeit, Art und Dauer der Verabreichung des betreffenden ansonsten *verbotenen Wirkstoffes* oder der ansonsten *verbotenen Methode* müssen angegeben werden.
Bei Änderungen muss ein neuer Antrag gestellt werden.
- 7.8 In der Regel fällt die ATZ-Kommission ihre Entscheidungen innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und übermittelt sie dem *Athleten* schriftlich mit Angaben zur Gültigkeitsdauer der ATZ sowie allen an die ATZ geknüpften Bedingungen, falls diese erteilt worden ist.

- 7.9 In Übereinstimmung mit Artikel 13.3 Doping-Statut kann die ATZ-Kommission der WADA auf eigene Initiative jederzeit eine Überprüfung der Entscheide der ATZ-Kommission von Antidoping Schweiz vornehmen.
- Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Sollte eine Genehmigung für eine ATZ der Überprüfung durch die WADA nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend und die Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er während der Zeit erreicht hat, für die eine ATZ vorhanden war, werden nicht annulliert.
- 7.10 Unter Vorbehalt der Artikel 7.11 und 7.12 müssen Anträge für eine ATZ je nach Zugehörigkeit zu einem Kontrollpool zu einem unterschiedlichen Zeitpunkt eingereicht werden.
- a) *Athleten im RTP:*
ein vollständiger Antrag muss in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 mindestens 30 Tage vor Benötigen der ATZ eingereicht werden.
- b) *Athleten im NTP:*
ein vollständiger Antrag muss in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 mindestens 30 Tage vor Benötigen der ATZ eingereicht werden.
- c) *Alle anderen Athleten:*
ein vollständiger Antrag auf eine ATZ muss nach Behandlungsbeginn auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseresultats* oder einer Aufforderung durch Antidoping Schweiz eingereicht werden.
- 7.11 Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten
- a) *Athleten*, die Formoterol oder Terbutalin durch Inhalation alleine oder in Kombination mit inhalativ verabreichten Glucokortikoiden anwenden, müssen über eine Krankenakte verfügen, die diese *Anwendung* rechtfertigt und einer adäquaten medizinischen Beweisführung genügt.
- b) Je nach Kontrollpool-Zugehörigkeit des *Athleten* und unter Vorbehalt von Artikel 7.12 wird die Krankenakte in Übereinstimmung mit nachfolgenden Grundsätzen beurteilt.
- *Athleten im RTP:*
ein vollständiger Antrag muss in Übereinstimmung mit Artikel 4.1 mindestens 30 Tage vor Benötigen der ATZ eingereicht werden.
- alle anderen Athleten:
ein vollständiger Antrag auf eine ATZ muss nach Behandlungsbeginn auf Grund eines *von der Norm abweichenden Analyseresultats* oder einer Aufforderung durch Antidoping Schweiz eingereicht werden.
- 7.12 Für *Athleten*, die an einer internationalen *Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, aber keinem *registrierten Kontrollpool* eines internationalen Verbands angehören, bestimmen die Regeln des internationalen Verbands und des Veranstalters die zuständige *Anti-Doping-Organisation* sowie den Zeitpunkt des Antrags auf eine ATZ.
- 7.13 Wenn die Anforderungen an eine adäquate medizinische Beweisführung vor Behandlungsbeginn nicht erfüllt sind, wird keine rückwirkende ATZ erteilt und ein von einem *Analyselabor* gemeldetes *von der Norm abweichendes Analyseresultat* wird vorbehaltlich Artikel 13.3 Doping-Statut als Verstoss gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäss Artikel 2 Doping-Statut gewertet.
- 7.14 Alle *Athleten* können zu jeder Zeit eine ATZ beantragen. Die anfallenden Kosten können von Antidoping Schweiz verrechnet werden, falls der *Athlet* nicht einem Kontrollpool mit entsprechender Verpflichtung zur Beantragung vor Behandlungsbeginn angehört.

Artikel 8 Information der WADA

Antidoping Schweiz stellt der WADA auf Anfrage alle in Übereinstimmung mit Artikel 7 ausgestellten ATZ für Athleten im RTP mit der entsprechenden Dokumentation zur Verfügung.

Schlussbestimmungen

Die vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* sind am 1. Dezember 2010 von Antidoping Schweiz verabschiedet worden und treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Sie ersetzen die *Ausführungsbestimmungen* für Ausnahmebewilligungen zu therapeutischen Zwecken vom 18. Dezember 2009. Sie finden keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem 1. Januar 2011 anhängig waren. Vorbehalten bleibt Artikel 10 Doping-Statut.

Im Falle von Unstimmigkeiten zwischen der deutschen und der französischen Fassung der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* gilt die deutsche Fassung als massgeblich.

Die Überschriften der verschiedenen Artikel der vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* dienen lediglich der Übersichtlichkeit. Sie gelten nicht als wesentlicher Bestandteil der *Ausführungsbestimmungen* und berühren in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die sie Bezug nehmen.

Der Anhang zu den vorliegenden *Ausführungsbestimmungen* gilt nicht als wesentlicher Bestandteil der *Ausführungsbestimmungen* und berührt in keiner Weise den Wortlaut der Bestimmungen, auf die er Bezug nimmt.

Die Präsidentin des Stiftungsrats



Corinne Schmidhauser

Der Direktor



Dr. Matthias Kamber

Anhang 1

Richtlinien für die im Genehmigungsverfahren zu verwendenden medizinischen Dokumente im Falle von Asthma

Die Akte im Falle von Asthma muss den aktuellen Stand der Medizin widerspiegeln und Folgendes beinhalten:

- 1) eine vollständige Anamnese;
- 2) einen umfassenden Bericht über die klinische Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 3) einen ausführlichen Lungenfunktionsbericht;
 - bei Nachweis einer obstruktiven Ventilationsstörung muss die Spirometrie nach Inhalation eines kurzwirksamen Beta-2-Agonisten wiederholt werden, um die teilweise oder vollständige Reversibilität der Bronchokonstriktion zu dokumentieren;
 - liegt keine obstruktive Ventilationsstörung vor, ist ein bronchialer Provokationstest oder ein anstrengungsinduzierter Asthmatest (AIA-Test) erforderlich, um eine Überempfindlichkeit der Atemwege nachzuweisen;
 - Folgende Provokationstest (mit Kriterium für positiven Test) werden akzeptiert:
 - Eukapnischer Hyperventilationstest (Abfall des FEV1 >10%)
 - Methacholin Provokation (Abfall des FEV1 >20% nach Inhalation von <2.0mg Methacholin)
 - Mannitol Provokation (Abfall des FEV1 >15%)
 - Belastungstest (Feld oder Labor) (Abfall des FEV1 >10%)
- 4) den vollständigen Namen, die Fachrichtung und die Anschrift (einschliesslich Telefon, E-Mail und Fax) des untersuchenden Arztes.

Weiterführende Informationen zur korrekten Durchführung und Interpretation der Lungenfunktionstests sind unter www.antidoping.ch zu finden.

Für nachträglich zu bewilligende ATZ bei Asthma dürfen die relevanten Abklärungen und Lungenfunktionstests nicht älter als drei Jahre sein.